

Hafenbenutzungsordnung

für den Hafen der Gemeinde Haseldorf

§ 1

Für den Hafen Haseldorf gelten die Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung) vom 13. Februar 1976 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 66), die Landesverordnung über Sportboothäfen (Sportboothafenverordnung) vom 15. Februar 1983 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 121) sowie die Landesverordnung über die Sicherheit beim Umgang mit gefährlichen Gütern in den schleswig-holsteinischen Häfen (Hafensicherheitsverordnung) vom 07. September 1977 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 326) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Betreiber des Kommunalhafens Haseldorf ist die Gemeinde Haseldorf

Darüber hinaus besteht innerhalb dieses Kommunalhafens der Sportboothafen des Wassersportclubs Haseldorf e. V.

§ 3

Die vom Wassersportclub Haseldorf bestellten Hafenmeister sind ermächtigt, die Liegeplätze anzuweisen, die Hafengebühren gemäß Satzung über die Erhebung von Hafengebühren einzuziehen, das Verholen von Wasserfahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern anzuordnen und allgemein erforderliche Anordnungen im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit des Hafenbetriebes zu treffen, soweit nicht der Amtsvorsteher des Amtes Haseldorf, Kamperrege 5, selbst als Hafenbehörde von seinen Rechten Gebrauch macht.

Für den Bereich der Sportbootanlage gelten die Gebühren, die durch den Wassersportclub Haseldorf e. V. festgesetzt sind.

Wasserfahrzeuge sind in schiffahrtsüblicher Weise sicher festzumachen und die Befestigung ist zu überwachen. Bei einem Spülbetrieb des Deichsiels ist die besondere Gefahrensituation zu beachten und die dabei notwendige besondere Vertäuung vorzunehmen.

§ 4

Die Gemeinde hält für die Benutzer des Sportboothafens

in der Zeit von Mai bis Oktober einen Müllbehälter mit 240 l Inhalt vor,

Standort ist die Parkplatzfläche unmittelbar am Niedergang zur Schlengelanlage des Sportboothafens.

Trinkwasser kann aus einer Zapfstelle am Niedergang zur Sportbootanlage oder am Hafengebäude entnommen werden.

Im Bereich des Hafengebäudes ist eine Altölsammelstelle vorhanden, die in Absprache mit den Hafenmeistern, Tel.: gemäß Aushang genutzt werden kann.

Außerdem ist am Hafengebäude ein Ausguss für die Entleerung von Chemie-WCs vorhanden, der auch in Absprache mit den Hafenmeistern in Anspruch genommen werden kann.

Die Rettungsgeräte dürfen nur im Notfall benutzt werden, ansonsten ist ein unbefugtes oder missbräuchliches Benutzen verboten.

Der nächste Arzt ist in der Regel in Heist unter der Telefon-Nr. 04122 / 8 22 30 oder Haseldorf, Telefon-Nr. 292 erreichbar,
die Polizeistation Haseldorf unter der Telefon-Nr. 9 52 95,
die Freiwilligen Feuerwehr Haseldorf unter der Telefon-Nr. 282
und das Amt Haseldorf – Hafengebäude – unter der Telefon-Nr. 97 99 21.

§ 5

Der Parkplatz steht den Hafenbenutzern zur Verfügung. Die Löschstraße ist jederzeit freizuhalten und darf nur zum Be- und Entladen benutzt werden.

Der Bereich der Slipanlage ist jederzeit freizuhalten.

§ 6

Jeder Hafenbenutzer wird gebeten, den Hafen und die Hafenanlagen mit der gebührenden Sorgfalt zu benutzen und sich so zu verhalten, wie dies den Gebäuden der Seemannschaft entspricht.

Haseldorf, den 24. März 2005

Gemeinde Haseldorf
Der Bürgermeister
gez.. Lüchau

Bürgermeister